

**Aufgabenmehrung bei THV-Helferinnen und -Helfern;  
Umwandlung von Bereitschaftszeiten in Vollarbeit**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07631**

- 2 Anlagen -

**Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 22.03.2017 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

**Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Vortrag der Referentin</b> .....	<b>2</b>
1. Ausgangslage.....	2
2. Begründung des Personalbedarfs.....	2
3. Durchführung der Stellenbemessung.....	4
4. Risikobenennung.....	6
5. Personalbedarf und Personalkosten.....	6
6. Unabweisbarkeit/ mangelhafte Planbarkeit.....	6
7. Produktzuordnung.....	7
8. Darstellung der Kosten und der Finanzierung sowie der Erlöse.....	7
8.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit.....	7
8.2 Nutzen.....	8
9. Finanzierung.....	8
10. Kontierungstabellen.....	8
11. Abstimmung.....	8
<b>II. Antrag der Referentin</b> .....	<b>9</b>
<b>III. Beschluss</b> .....	<b>9</b>

## **I. Vortrag der Referentin**

### **1. Ausgangslage**

In der Stadtratsvorlage „Schulbauoffensive 2013-2030“ des Bildungsausschusses gemeinsam mit dem Bauausschuss, dem Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung, dem Finanzausschuss und dem Kreisverwaltungsausschuss des Stadtrates vom 25.02.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 05131) wurde unter anderem ein zusätzlicher Bedarf für THV-Helferinnen und -Helfer bei den staatlichen Grund-, Mittel- und Förderschulen dargestellt. Dieser resultiert aus qualitativen und quantitativen Änderungen und Ausweitungen des Aufgabenzuschnitts seit der letzten Personalbemessung von 1990 (Stadtratsbeschluss vom 16.09.1980). Danach besteht die Arbeitszeit der THV-Helferinnen und -Helfer aus Vollarbeitszeit (Vertretung der THV während deren Pausenzeiten und Sockelarbeitszeit, d.h. Unterstützung bzw. Mitarbeit bei der THV untertags) sowie aus einem Telefondienst, welcher als Bereitschaftszeit gewertet und zeitlich lediglich zur Hälfte angerechnet und vergütet wird. Die Telefonbereitschaft wird während der Abwesenheit der staatlichen Sekretariatskraft (meist nur 1/2- oder 1/3 -Kraft) zumeist am Nachmittag geleistet. In der Konsequenz bedeutet dies, dass die zu vergütende wöchentliche Arbeitszeit von THV-Helferinnen und -Helfern an den staatlichen Grund-, Mittel- und Förderschulen deutlich geringer als deren Anwesenheitszeit ist. Hierbei erfolgt noch eine Staffelung nach der Schulgröße.

Das Personal- und Organisationsreferat führte in seiner damaligen Stellungnahme aus, dass der seinerzeit eingebrachte Bedarf kritisch zu hinterfragen sei, da keine detaillierten Erfassungen zur Untermauerung des Bedarfs vorliegen und schlug vor, rasch eine Stellenbemessung durchzuführen, um auf Basis belastbarer Erkenntnisse den Bedarf später erneut geltend zu machen. Der Stadtrat schloss sich der Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferats an.

### **2. Begründung des Personalbedarfs**

In dieser Vorlage werden unter anderem nochmals die in der o.g. Beschlussvorlage getätigten Ausführungen dargestellt.

Betroffen sind ausschließlich die Stellen für THV-Helferinnen und -Helfer an den 143 staatlichen Grund-, Mittel- und Förderschulen. Die Entwicklungen in den Schulen in den letzten Jahrzehnten haben sukzessive dazu geführt, dass das oben genannte Modell nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Die erhöhte Beanspruchung der Helferinnen und Helfer spiegelt sich in nicht mehr realistischer Form wider, so dass die Voraussetzungen für Bereitschaftszeiten nicht mehr gegeben sind.

Die Festsetzung von Bereitschaftszeiten erfordert nach § 9 TVöD bzw. nach dem Anhang zu § 9 TVöD (Bereitschaftszeiten Hausmeisterinnen und Hausmeister) unter anderem, dass die Zeiten ohne Arbeitsleistung überwiegen. Eine Anordnung von Bereitschaftszeiten setzt also voraus, dass auf Grund einer Prognose festgestellt wer-

den kann, dass nicht mit einer Beanspruchung während der Bereitschaftszeiten von durchschnittlich 50% und mehr der Gesamtzeit zu rechnen ist.

**Folgende Ausweitungen des Aufgabenbereichs ergaben sich in den letzten Jahren:**

**a) Ausweitung der Unterrichts- und Betreuungszeiten bzw. sonstiger Belegungszeiten**

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des derzeitigen Stellenbemessungsmodells gab es an den betroffenen Schulen keine oder wesentlich begrenztere Formen der Nachmittagsbelegung. Gerade an den staatlichen Grund-, Mittel- und Förderschulen wurde ein breites Unterrichts- und Betreuungsangebot auf- und ausgebaut, welches vor allem die Mittags- und Nachmittagsstunden umfasst. Hier seien Angebote wie die offenen und gebundenen Ganztageszüge, die Tagesheime und Horte, Mittags- und Nachmittagsbetreuungen sowie die Schulsozialarbeit erwähnt. Darüber hinaus wird ein Großteil der genannten staatlichen Grund-, Mittel- und Förderschulen auch in bedeutendem Umfang von der Städt. Sing- und Musikschule sowie vor 17.00 Uhr im Rahmen der Fremdbelegung genutzt. Erwähnung müssen hier auch die zahlreichen Kindertagesstätten finden, welche in Schulen bzw. auf dem Gelände, bzw. ggf. in unmittelbarer Nachbarschaft untergebracht sind und die von der THV bzw. der HelferIn/dem Helfer mitversorgt werden. Die erheblich verstärkte Auslastung der Schulgebäude und die daraus resultierende hohe Frequentierung mit Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Betreuungspersonal führt nicht nur zu mehr Telefongesprächen, sondern auch dazu, dass die THV-Helferinnen und -Helfer verstärkt als Ansprechpartnerinnen und -partner vor Ort gefragt sind, also die Betreuung sicherstellen, Schäden / Mängel beseitigen bzw. deren Beseitigung veranlassen müssen, sich also nicht mehr überwiegend in Bereitschaft befinden, sondern arbeiten. Zudem fallen zahlreiche Aufgaben auch in der Ferienzeit an, die während der Schulzeit nicht erfolgen können, wie z.B. Sonderreinigungen.

**b) Ausweitung / Intensivierung der baulichen Aktivitäten und der Instandsetzungsmaßnahmen**

Der Stadtrat hat in den letzten Jahren im Rahmen verschiedener Beschlussvorlagen die Mittel für Erweiterungs-, Sanierungs- und Unterhaltsmaßnahmen massiv aufgestockt. Es erfolgte nahezu eine Verdreifachung der Summe von 2014 bis 2020 von 52 Mio Euro auf 146 Mio Euro und vor allem beim kleinen Bauunterhalt von 1,3 Mio Euro auf 2,6 Mio Euro. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die Arbeitsbelastung der Technischen Hausverwaltungen. Die damit zusammenhängenden vermehrt auftretenden Tätigkeiten wie Koordination, Begleitung und Überwachung von Bau- und Reparaturmaßnahmen sowie die Entgegennahme von Möbellieferungen können nicht von den Technischen Hausverwaltungen alleine bewältigt werden. Hier ist die aktive Mitarbeit der THV-Helferinnen und -Helfer u.a. als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner der Firmen zwingend erforderlich.

**c) Sonstige zusätzliche Arbeitsbelastungen**

Durch Änderungen in gesetzlichen / sicherheitsrechtlichen Vorschriften sind immer mehr Tätigkeiten auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer THV übertragen worden. Auch haben sich städtische Dienststellen zunehmend zurückgezogen, welche

bisher Aufgaben an den Schulen wahrgenommen bzw. vergeben haben. In erster Linie seien hier die Prüfungen der Tafeln und Feststellanlagen sowie Teile der Außenreinigung erwähnt. Die Helferinnen und Helfer müssen hier insofern unterstützend wirken, dass von der THV nicht mehr bewältigbare Tätigkeiten durch sie erledigt werden.

### **3. Durchführung der Stellenbemessung**

Zur Festlegung und Abwicklung des weiteren Vorgehens wurde eine Arbeitsgruppe durch die Geschäftsleitung des RBS, mit Federführung von GL 4.2 Organisationsmaßnahmen, GL 13 Personalbetreuung, dem Personal- und Organisationsreferat P3.23, dem Dienststellenpersonalrat des RBS und einer Vertreterin der Helferinnen und Helfer gebildet. Die Arbeitsgruppe startete im Mai 2016. Zielrichtung war es, zu eruieren, wie sich die tatsächlichen Arbeitszeiten im Verhältnis zu den bisherigen Bereitschaftszeiten gestalten und welche Auswirkungen dies auf die Stellenausstattung hat.

Insgesamt gibt es 143 staatliche Grund-, Mittel- und Förderschulen (Stand 29.09.2016), für die die Stadt als Sachaufwandsträgerin agiert und damit auch für die Einrichtung der THV-Helferinnen- und -Helferstellen verantwortlich ist. Die Bemessungsgröße der Schulen sind die sogenannten Raumeinheiten, mit denen eine Umrechnung der Anzahl der Klassenzimmer, Pavillons, Gemeinschaftsräume, Aula, Mensa etc., bezogen auf den Aufwand für THV und Helferinnen und Helfer erfolgt.

Im bisherigen Stellenbemessungsschema erfolgte eine Betrachtung der Raumeinheiten in den Kategorien: bis 20 (ohne Helferinnen, Helfer), 21 bis 30, 31 bis 40, 41 bis 50 sowie 51 und mehr Raumeinheiten.

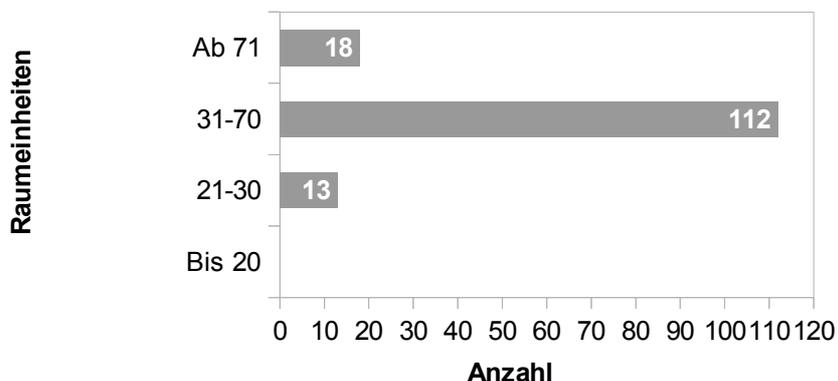
In der Stellenbemessung wurde ein repräsentativer Querschnitt der vier relevanten Kategorien (ohne Schulen mit „unter 20 Raumeinheiten“, da hier keine Stelle für Helferinnen bzw. Helfer ausgebracht wird) mit jeweils drei Schulen betrachtet. Bei diesen zwölf Schulen wurde mittels einer täglichen Arbeitsaufzeichnung über zwei Wochen im Juni 2016 (repräsentativer Zeitraum) eine analytische Stellenbemessung durch GL 4.2 durchgeführt. Die Daten wurden anschließend mit dem POR, der Arbeitsgruppe und den Helferinnen und Helfern plausibilisiert.

Innerhalb der Arbeitsgruppe bestand Einigkeit, dass die geprüften Daten repräsentativ, nachvollziehbar und plausibel sind und daher auf das gesamte Jahr angewendet werden können.

Die Auswertung der Bereitschaftszeiten ergab, dass im Mittelwert nur noch 18% Telefonbereitschaft, anstatt wie im bisherigen Stellenbemessungsschema mit 50% angesetzt, vorliegt. Insofern ist belegt, dass die bisher als Bereitschaft betrachteten Zeiten durchgängig als Vollarbeitszeit zu werten sind. Die Vollarbeitszeiten liegen zudem über den vergüteten Arbeitsstunden von früher.

Das zukünftige Stellenbemessungsmodell umfasst vier Kategorien, alle genannten 143 Schulen sind über 20 Raumeinheiten groß und haben derzeit schon eine bestehende Helferinnen- bzw. Helferstelle. Daher ergibt sich folgende Verteilung:

### Verteilung der Schulen in Raumeinheiten



Bis zu 20 Raumeinheiten erfolgt wie bisher keine Einrichtung einer Helferinnen- bzw. Helferstelle, zwischen über 20 bis 30 Raumeinheiten ergeben sich 31 Wochenstunden (0,79 VZÄ) und zwischen über 30 bis 70 Raumeinheiten 39 Wochenstunden (1,00 VZÄ). Über 70 Raumeinheiten wird die bestehende Helferinnen- bzw. Helferstelle als Stelle für einen zweiten bzw. eine zweite THV ausgebracht (in EGr. 5 TVöD).

Die Erforderlichkeit der Ausbringung als 2. THV-Stelle ergibt sich aus der Größe und Komplexität der zu betreuenden Anlage und den daher vermehrt anfallenden handwerklichen Aufgaben. Grundsätzlich ist je Schule bereits eine THV-Stelle vorhanden.

Darstellung des neuen Stellenbemessungsmodells:

Anzahl Raumeinheiten	WoStd. THV-Helfer/in	VZÄ	Anzahl der betroffenen Schulen	Ergebnis in VZÄ
unter 20	-		0	
Über 20 - 30	31	0,79	13	10,27
über 30 - 70	39	1	112	112
über 70	39 (Ausbringung als 2. THV Stelle)	1	18	18
		<b>Summe</b>	<b>143</b>	<b>140,27</b>

An den 143 Schulen sind derzeit 99,45 VZÄ ausgebracht, aufgrund des neuen Stellenbemessungsmodells (Soll 140,27 VZÄ) ergibt sich ein Mehrbedarf von rechnerisch 40,82 VZÄ, diese werden über **Stundenaufstockungen der bestehenden Stellen** umgesetzt. **Die Stundenaufstockung wird realisiert durch die Umwandlung von Bereitschaftszeit in Vollarbeit bei den vorhandenen Stellen. Eine Schaffung neuer Stellen erfolgt nicht.**

Das Ergebnis ist vom POR anerkannt und wird ab Beschluss des Stadtrats auf den künftigen Stellenbedarf der Helferinnen und Helfer bei Neubauten von Grund-, Mittel- und Förderschulen bzw. bei Erweiterungen (Erhöhung der Raumeinheiten) angewendet.

#### 4. Risikobenennung

Werden die unter Nr. 6 dargestellten Personalkapazitäten nicht geschaffen, können die sich aus Nr. 2 a-c ergebenden zwingend zu erfüllenden Aufgaben nicht bzw. nicht in der erforderlichen Qualität erledigt werden.

#### 5. Personalbedarf und Personalkosten

Zeitraum	Funktionsbezeichnung	VZÄ	Einwertung Tarifbeschäftigte	Mittelbedarf jährlich Tarifbeschäftigte
Ab 01.04.2017	THV-Helferin THV-Helfer	40,82	E 4 bzw. E 5	Bis zu 1.901.396 €

Da keine neuen Stellen geschaffen werden, sind keine neuen Arbeitsplätze erforderlich.

#### 6. Unabweisbarkeit/ mangelhafte Planbarkeit

Voraussetzungen für das Vorliegen einer Unabweisbarkeit/ mangelnden Planbarkeit sind insbesondere Auswirkungen einer nicht erfolgten Zuschaltung bzw. keine Möglichkeit einer Priorisierung/ Umverlagerung vorhandener Kapazitäten und eine Darstellung, weswegen die Entwicklung nicht planbar war.

Das Ergebnis der Stellenbemessung lag in finaler Version erst mit der letzten Sitzung der Arbeitsgruppe am 08.11.2016 vor. Aufgrund der Methoden für die Zeiterfassung und die aufwendige Nachbereitung bzw. Auswertung der Daten konnte das Ergebnis nicht vorhergesagt werden. Vor allem durch die referatsübergreifende Beteiligung an der Arbeitsgruppe war es nicht möglich, vorab in die Entscheidungsfindung der anderen Referate Einblick zu erhalten.

Eine Umverlagerung oder Priorisierung der Kapazitäten ist nicht realisierbar, da sämtliche THV-Helferinnen und -Helfer betroffen sind und die Umwandlung von Bereitschaftszeiten in Vollarbeit bei den jeweiligen Dienstkräften zu einer individuellen Ausweitung des Stundenmaßes führt.

Mit dem Ergebnis der Stellenbemessung ist die Arbeitszeit der THV-Helferinnen und -Helfer nach § 9 TVöD bzw. nach dem Anhang zu § 9 TVöD (Bereitschaftszeiten Hausmeisterinnen und Hausmeister) als Vollarbeitszeit zu werten. Bei nicht erfolgter Zuschaltung wären somit die THV-Helferinnen und -Helfer nicht mehr tarifkonform beschäftigt. Für die Umsetzung des tarifrechtlichen Anspruchs auf Vergütung mit Vollarbeitszeit (ohne anteilige Bereitschaftszeiten) sind alle Kapazitätsausweitungen ab 01.04.2017 erforderlich.

Insofern ist die Zuschaltung der unter Nr.3 dargestellten Stellenkapazitäten unabweisbar und nicht planbar. Eine Befassung des Stadtrats in einem früheren Ausschuss war aufgrund der umfangreichen Vorabstimmungen nicht möglich.

## 7. Produktzuordnung

Eine produktgenaue Zuordnung für das Haushaltsjahr 2017 ist nicht möglich, da sich die Personalauszahlungen für die THV-Helferinnen und -Helfer auf verschiedene Produkte des Referats verrechnen. Mit der Umsetzung der neuen Produktstruktur ab dem Haushaltsjahr 2018 erhöht sich das Produktkostenbudget des Produkts „39111710 Zentrales Immobilienmanagement im RBS“ um bis zu 1.901.396 €, davon sind bis zu 1.901.396 € zahlungswirksam.

## 8. Darstellung der Kosten und der Finanzierung sowie der Erlöse

### 8.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	Vortrags- ziffer	dauerhaft	einmalig	befristet
<b>Summe zahlungswirksame Kosten</b>		Bis zu 1.901.396,-- ab 2018	Bis zu 1.426.047,-- in 2017	
davon:				
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	5	Bis zu 1.901.396,--	Bis zu 1.426.047,-- in 2017	
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**				
Transferauszahlungen (Zeile 12)				
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)				
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)		,--		
<b>Nachrichtlich Vollzeitäquivalente</b>		40,82	40,82	

\* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten ) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.  
Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

\*\* ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services „Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtrags Haushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich.  
Sonstige IT-Kosten, wie z.B. Zahlungen an externe Dritte, sind hier mit aufzunehmen!

## 8.2 Nutzen

Auf die Ausführungen unter Nr. 2 wird verwiesen.

## 9. Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Über die Finanzierung muss sofort entschieden werden.

Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel werden genehmigt und in den Nachtragshaushaltsplan 2017/ Haushaltsplan 2018 aufgenommen.

## 10. Kontierungstabellen

Die Kontierung der unter Gliederungsziffer 8.1 dargestellten Personalkosten erfolgt:

Kosten für	Vortragsziffer	Antragsziffer	Fipo	Kostenstelle	Kostenart
40,82 VZÄ	8.1	3	2000.414.0000.9	SC197	602000

## 11. Abstimmung

Es folgen die Stellungnahmen der Querschnittsreferate:

Das Personal- und Organisationsreferat stimmt **vorbehaltlich der Sicherstellung der Finanzierung** der künftig geltend gemachten Stellenkapazitäten der Beschlussvorlage zu (siehe Anlage 1).

Das Personal- und Organisationsreferat ist als Querschnittsreferat der Landeshauptstadt München betroffen, wenn zusätzliche Stellen eingerichtet und besetzt werden, sowie das gewonnene Personal betreut werden muss. Betroffen sind regelmäßig die Abteilung 1 Recht, die Abteilung 2 Personalbetreuung, die Abteilung 3 Organisation, die Abteilung 4 Personalleistungen sowie die Abteilung 5

Personalentwicklung, Bereich Personalgewinnung.  
Das POR wird den sich durch diese Beschlussvorlage ergebenden zusätzlichen Aufwand zu gegebener Zeit gesondert im zuständigen VPA geltend machen.

Unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates erhebt die Stadtkämmerei keine Einwände gegen die oben genannte Beschlussvorlage (siehe Anlage 2).

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Neff wurde ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Dem neuen Stellenbemessungsmodell wird zugestimmt.
2. Den Ausführungen zur Unabweisbarkeit/ mangelnden Planbarkeit im Vortrag Ziffer 6 wird zugestimmt. Über die Finanzierung muss sofort entschieden werden.
3. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, ab 01.04.2017 die Umsetzung der Stundenaufstockungen im Umfang von rechnerisch 40,82 VZÄ sowie die Arbeitszeiterhöhungen beim Personal- und Organisationsreferat (Personal) zu veranlassen.

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die ab 01.04.2017 erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 1.426.047 € im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2017 und die ab 01.01.2018 dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 1.901.396 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2018 bei der Stadtkämmerei und dem Personal- und Organisationsreferat (Personal) anzumelden.

4. Das Produktkostenbudget des Produkts "39111710 Zentrales Immobilienmanagement im RBS erhöht sich ab dem Haushaltsjahr 2018 um bis zu 1.901.396 €, davon sind bis zu 1.901.396 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget). Eine produktgenaue Zuordnung in 2017 ist nicht möglich.

5. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, künftige Stelleneinrichtungen anhand des Stellenbemessungsmodells (siehe auch Ziffer 3. im Vortrag) bei Neubauten und Erweiterungsbauten von Grund-, Mittel- und Förderschulen beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

6. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.  
Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl  
3. Bürgermeisterin

Beatrix Zurek  
Stadtschulrätin

IV. Abdruck von I. mit III.  
**über D-II/V-SP**  
**an das Revisionsamt**  
**an die Stadtkämmerei <...>**  
z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport -  
1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. <...>  
<...>  
<...>

An RBS – GL 2  
An RBS – GL 4

z. K.

Am .....